

Allgemeines

Die Besonderheit bei Leiharbeitnehmern besteht darin, dass sie einen zivilrechtlichen Arbeitsvertrag mit einem Verleih-Arbeitgeber (Verleiher) haben, aber für einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) tätig werden. Mit diesem Entleiher wird jedoch kein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Arbeitseinsatz erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher.

Bei grenzüberschreitenden Leiharbeitsverhältnissen stellt sich dann die Frage, in welchem Staat der Arbeitslohn des Leiharbeitnehmers zu versteuern ist. Es kommt nicht darauf an, mit welchem Arbeitgeber der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Lohn wird dabei in dem Staat versteuert, in dem der wirtschaftliche Arbeitgeber ansässig ist. Das ist der Arbeitgeber, der der wirtschaftlichen Last des Arbeitslohns trägt. Die deutsche und niederländische Finanzämter und auch Gerichtshöfe haben bestimmt dass dies der Entleiher ist. Damit sind die Steuern immer in dem Staat zu entrichten, in dem der Entleiher ansässig ist, unabhängig davon, wie langer der Arbeitnehmer dort tätig gewesen ist.

Deutschen Arbeitnehmer verleiht in den Niederlanden

Besteht der zivilrechtliche Arbeitsvertrag eines Deutschen Arbeitnehmers mit einem deutschen Verleiher und wird der Arbeitnehmer von einem niederländischen Entleiher entliehen, sind die Steuern in den Niederlanden zu entrichten. Hierzu muss das deutsche Verleihunternehmen die Lohnsteuer an den niederländischen Fiskus abführen.

Niederländischen Arbeitnehmer verleiht in Deutschland

Besteht der zivilrechtliche Arbeitsvertrag eines niederländischen Arbeitnehmers mit einem niederländischen Verleiher und wird der Arbeitnehmer von einem deutschen Entleiher entliehen, sind die Steuern in Deutschland zu entrichten. Hierzu muss das niederländische Verleihunternehmen die Lohnsteuer an den deutschen Fiskus abführen (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausnahmen

Bei einem nur sehr kurzen Verleih (ein paar Tage) kann es sein, dass die Steuern doch in dem Staat zu bezahlen sind, in dem der Verleiher ansässig ist. In diesen Fällen muss überprüft werden, wer die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt: der Verleiher oder der Entleiher. Hierzu gehören z.B. Weisungsbefugnis oder die Frage, wer das Risiko des Arbeitsergebnisses trägt. Im Zweifel sollte sich der zivilrechtliche Arbeitgeber (Verleiher) an die niederländische und/oder deutsche Steuerverwaltung wenden, um hier Klarheit zu schaffen.

Sozialversicherung

Die Frage, in welchem Staat bei einem Grenzüberschreitenden Arbeitnehmerverleih die Sozialversicherung zu entrichten ist, ist unabhängig von der Frage, wo die Steuern zu entrichten sind. Es kann durchaus sein, dass die Sozialversicherung in Deutschland zu entrichten ist und die Steuern in den Niederlanden zu bezahlen sind. Nähere Informationen hierzu kann die EUREGIO, Bureau voor Duitse Zaken in Nijmegen oder die gesetzliche Krankenkasse geben.